



1/12.2

Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Stadt Heilbronn über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Leinbach - Gewässer II. Ordnung - auf Gemarkung Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckargartach

vom 22. September 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 1986

Aufgrund von § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und der §§ 77, 79 sowie 96 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Überschwemmungsgebiet	2
§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets	2
§ 3 Genehmigungsvorbehalt	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Einzelanordnungen.....	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Inkrafttreten	3



§ 1

Überschwemmungsgebiet

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses am Leinbach werden überflutete Gebietsteile der Gemarkung Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckargartach zum Überschwemmungsgebiet erklärt.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in einer Karte M 1:2500 durch schwarzpunktierte Linien dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Verordnung mit Karte liegt bei der Unteren Wasserbehörde^{*)} für zwei Wochen zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Die Auslegung beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Textteils.
3. Die Verordnung mit Karte ist nach ihrer Verkündung bei der in Absatz 2 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

(1) Im Überschwemmungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde:

1. Die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z.B. Einfriedigungen);
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchgruppen;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen und das Lagern von Stoffen, ausgenommen die kurzfristige Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Grundstücke im Überschwemmungsgebiet.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Maßnahmen, für die eine Bewilligung, Erlaubnis oder sonstige Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Wassergesetz erforderlich ist oder die der Gewässerunterhaltung dienen.

^{*)} Die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde werden vom Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn wahrgenommen.



§ 4 Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. Das Umbrechen von Grünland in Ackerland;
2. das Roden von Wald.

(2) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfalle von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 5 Einzelanordnungen

Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss behindern können;
2. Auflandungen verhütet und Auflandungen, Aufschüttungen oder Vertiefungen beseitigt;
3. unter Verstoß gegen wasserrechtliche Bestimmungen in Ackerland umgebrochenes Grünland wieder in Grünland umzuwandeln hat.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Einzelanordnungen nach § 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 120 Abs. 1 Nr. 15 und 16 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.